

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Friedland verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger Personenkreis

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) die jeweilige antragstellende Person und die Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden,
 - b) die Erben der verstorbenen Person,
 - c) der überlebende Ehegatte,
 - d) die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten.
- (2) Sind nach Abs. 1 auf gleicher Stufe mehrere Personen zur Zahlung verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt worden ist.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Friedland in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Friedland die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

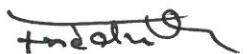
- (1) Die Gebühren können auf Antrag gestundet werden.
- (2) Wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofsanlagen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997 in der Fassung des 2. Nachtrages zum Gebührentarif vom 19.11.2007 außer Kraft.

Friedland, den 17.12.2015



(Friedrichs)
Bürgermeister

